

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schwall vom 03.05.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- 3.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

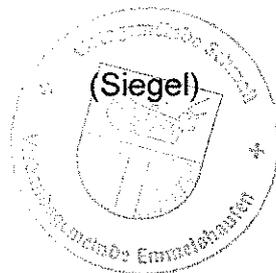
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.05.2015 außer Kraft.

Schwall, 03.05.2019

(Hermann-Josef Wilhelm)
Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

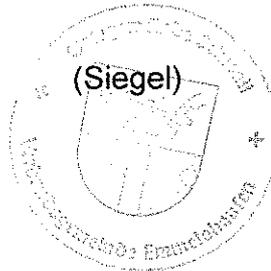
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Schwall oder der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwall, 03.05.2019

(Hermann Josef Wilhelm)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwall

I. Gebühren Reiheneinzelgrab

| | |
|--|------------|
| bis zum vollend. 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| ab dem vollend. 5. Lebensjahr für Einwohner | 400,00 € |
| ab dem vollend. 5. Lebensjahr für Nichteinwohner | 1.200,00 € |

II. Gebühren Urnenbeisetzung Zweitbelegung im Reihengrab (gemischt)

| | |
|--------------------|----------|
| für Einwohner | 400,00 € |
| für Nichteinwohner | 600,00 € |

III. Gebühren Doppelgrab

| | |
|------------------------------|----------|
| ausschließlich für Einwohner | 600,00 € |
|------------------------------|----------|

IV. Gebühren Urnenwand

| | |
|----------------------------------|------------|
| Erstbelegung für Einwohner | 800,00 € |
| Erstbelegung für Nichteinwohner | 1.500,00 € |
| Zweitbelegung für Einwohner | 500,00 € |
| Zweitbelegung für Nichteinwohner | 700,00 € |

V. Gebühren Urnenrasengrabstätte

| | |
|---|------------|
| Urnenreihengrabstätte Rasengrabstätte f. Einwohner | 400,00 € |
| Urnenreihengrabstätte Rasengrabstätte f. Nichteinwohner | 1.200,00 € |

VI. Ausheben des Grabes etc.

| | |
|---|----------|
| eines Reihengrabes bis zum vollend. 5. Lebensjahres | 300,00 € |
| eines Reihengrabes ab dem vollend. 5. Lebensjahr | 600,00 € |
| eines Doppelgrabes (nur Einwohner) je Beisetzung | 800,00 € |
| einer Urne je Beisetzung | 300,00 € |

VII. Abräumgebühr für Abbau und Entsorgung von Grabanlagen (wird bei Beisetzung sofort in Rechnung gestellt)

| | |
|---|----------|
| Reihengrab für Verstorbene bis vollend. 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| Reihengrab für Verstorbene ab vollend. 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| Doppelgrab | 600,00 € |
| Urnengrab | 200,00 € |

Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt und entsorgt werden, wird die Abräumgebühr (ohne Verzinsung) nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

VIII. Sonstige Gebühren

| | |
|----------------------------|---------|
| Benutzung der Leichenhalle | 75,00 € |
|----------------------------|---------|